

Wahlausschreiben

für die Wahl der Gruppenvertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung (EULE) sowie in den Fakultätsräten (Fak.räte) der Katholisch-Theologischen Fakultät (KTF), Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiWi), Juristischen Fakultät (Jura), Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät (PhilSoz), Philologisch-Historischen Fakultät (PhilHist), Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (MNTF) und der Fakultät für Angewandte Informatik (FAI) der Universität Augsburg und für die Wahl der weiteren Vertreter/innen der Studierenden im Studentischen Konvent (Stud.Konv.).

Gem. Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), i. V. m. der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl Seite 951), werden die Gruppenvertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung (Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art.106 Abs. 2 BayHSchG) und in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 BayHSchG) der KTF, WiWi, Jura, PhilSoz, PhilHist, MNTF und FAI sowie die weiteren Vertreter/innen der Studierenden im Studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) neu gewählt. Die Amtszeit beginnt für die neu zu wählenden Vertreter/innen am **01.10.2017**; sie endet für die gewählten Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden am **30.09.2018**, für die übrigen Vertreter/innen am **30.09.2019** (§ 7 Abs. 1 BayHSchWO).

I. Wahl der Vertreter/innen

Die Vertreter/innen in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen getrennten Wahlgängen gewählt.

Es sind zu wählen: Vertreter/innen der Gruppe der	in die EULE je	in die Fak.räte je	in den Stud.Konv.
Hochschullehrer/innen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchWO)	5*	6	0
wissenschaftlichen und künst- lerischen Mitarbeiter/innen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchWO)	1	2	0
sonstigen Mitarbeiter/innen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchWO)	1	1	0
Studierenden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchWO)	2	2	14

* Für die Wahl der Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen in der Erweiterten Universitätsleitung sind zwei Stimmzettel vorgesehen. Drei Vertreter/innen werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 3 bis 5 der Grundordnung der Universität Augsburg aus den drei Wissenschaftsbereichen entsendet. Hierbei bilden die KTF/PhilSoz/PhilHist, die WiWi/Jura und die MNTF/FAI jeweils einen Wissenschaftsbereich. Die zwei weiteren Vertreter/innen werden aus dem Kreis aller Hochschullehrer/innen der Universität Augsburg entsendet.

II. Wählerverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung abhängig; für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter/innen im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig. Die Wählerverzeichnisse können von

Dienstag, den 16.05.2017 bis einschl. Dienstag, den 23.05.2017
jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

an folgenden Stellen eingesehen werden:

1. in der Studentenzentrale, Universitätsstraße 2, Raum Nr. 2059,
2. im Wahlamt, Universitätsstraße 2, Raum Nr. 2055.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der oder die Betroffene spätestens am 1. Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **Mittwoch, den 24.05.2017, 16.00 Uhr** schriftlich Erinnerung beim Wahlamt einlegen. Ein Text der Wahlordnung liegt an den Stellen aus, wo das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann.

III. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden gebeten, in der Zeit von

Montag, den 08.05.2017, 8.00 Uhr bis
Montag, den 22.05.2017, 16.00 Uhr

beim Wahlamt oder beim Leiter der Studentenzentrale (Universitätsstr. 2, Präsidiumsgebäude, Raum Nr. 2059) Wahlvorschläge, getrennt nach Kollegialorganen, schriftlich einzureichen. Die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die Einverständniserklärungen der Kandidaten sind ab sofort als ausfüllbare PDF-Datei auf der Internetseite der Universität Augsburg abrufbar.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung muss von mindestens 10 Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen im Fakultätsrat muss von mindestens 5 Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der Gruppe wahlberechtigt sind. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine/n Wahlberechtigte/n. Dies betrifft die Vertreter/innen der Gruppe der:

1. Hochschullehrer/innen der KTF
2. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen der KTF
3. sonstigen Mitarbeiter/innen der KTF/Jura/FAI

für die Wahl der jeweiligen Fakultätsräte.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung und für die Wahl der weiteren Vertreter/innen im Studentischen Konvent muss von mindestens 10 Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen im Fakultätsrat muss von mindestens 5 Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der Gruppe wahlberechtigt sind. Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihrem Namen und Vornamen, die Fakultät, der sie angehören, anzugeben. Das Studienfach kann zusätzlich angegeben werden. Soweit es zur Kennzeichnung der Vorschlagenden erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus können die Vorschlagenden ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. Dieselben Angaben gelten auch für die Aufstellung der Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag, dem eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden soll. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber/innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden, und zwar nur einmal.

Die Zahl der Kandidaten/innen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studierendenvertreter/innen in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreter/innen. Demnach darf die Zahl der Bewerber/innen eines Wahlvorschlags bei der Wahl der Vertreter/innen der Studierenden

1. in die Erweiterte Universitätsleitung höchstens 6
2. in die Fakultätsräte der
 - a) KTF höchstens 14
 - b) WiWi höchstens 18
 - c) Jura höchstens 16
 - d) PhilSoz höchstens 16
 - e) PhilHist höchstens 20
 - f) MNTF höchstens 16
 - g) FAI höchstens 16
3. in den Studentischen Konvent höchstens 42

betragen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher oder welche der Unterzeichner/innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt der/die Vorschlagende als berechtigt, der/die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Ein/e Wahlberechtigte/r kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine/n Wahlberechtigte/n ausnahmsweise genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Anschlag an dieser Stelle spätestens am **Dienstag, den 06.06.2017** bekanntgegeben.

IV. Wahltermin

Die Stimmabgabe findet statt am

Dienstag, den 20.06.2017 von 9:00 bis 16:30 Uhr
und Mittwoch, den 21.06.2017 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

V. Wahlbenachrichtigung

Dem/Der Wahlberechtigten wird in einer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt, in welchem Abstimmungsraum er/sie seine/ihre Stimme abgeben kann. Die Studierenden können ihre Wahlbenachrichtigung vom QIS-Portal downloaden. Erfolgt eine Benachrichtigung des Wählerverzeichnisses, erhält der/die betroffene Wahlberechtigte ggf. eine benachrichtigte Wahlbenachrichtigung. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis **Dienstag, den 23.05.2017** nicht zugegangen sein, kann der Ort der Stimmabgabe im Wahlamt erfragt werden.

VI. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form einer Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlamt unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Vordrucks mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muss spätestens bis **Dienstag, den 06.06.2017** beim Wahlamt eingehen. Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis **Dienstag, den 13.06.2017** gestellt werden. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens **21.06.2017, 15:00 Uhr** beim Wahlamt eingegangen sein. Der Poststempel reicht nicht aus.

VII. Ergänzende Hinweise

1. Das Wahlamt befindet sich in der Universitätsstr. 2, Präsidiumsgebäude, Raum Nr. 2055, 86159 Augsburg
2. Erfolgt die Wahl nicht nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags), so ist nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Auf die einschlägigen, diesem Wahlausschreiben beiliegenden Bestimmungen der BayHSchWO wird hingewiesen.
3. Für den Fall, dass ein Wahlkampf zustande kommt, gilt folgendes: Anschläge mit hochschulpolitischem Inhalt, die mit den anstehenden Wahlen in Zusammenhang stehen, sind während der Vorbereitungen der Wahlen (Beginn der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zum letzten Wahltag) in den Gebäuden der Universität zulässig. Eine entsprechende Genehmigung wurde vom Kultusministerium erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Abstimmungsräumen (§ 11 Abs. 1 BayHSchWO) und innerhalb der jeweils markierten Abstandsgrenze (Beschluss des Wahlausschusses vom 14.05.2014) jede Wahlpropaganda untersagt ist.

Augsburg, den 24.03.2017

gez.

(Zimmermann)